



## Zivilstandsänderungen Stadt St.Gallen 1993-2022

**Quelle:** Bundesamt für Statistik: BEVNAT, ESPOP/STATPOP(ab 2010)  
**Tabelle:** [Zur Zahlentabelle](#)  
**Hinweis** Geplante nächste Aktualisierung mit den Zahlen zum Jahr 2023: Juli 2024

Nachstehend finden Sie Informationen zur Konstruktion und Bedeutung der in dieser Datei verwendeten Indikatoren.

**Heiraten (I\_76)** Mit einer Heirat ist die formelle juristische Bildung einer Ehegemeinschaft gemeint. Vor 2002 wurden alle Heiraten, welche in der Schweiz vollzogen wurden berücksichtigt. Seit 2002 werden nur noch jene Heiraten berücksichtigt, bei denen die massgebende Person einen ständigen Wohnsitz in der Schweiz oder eine Kurzaufenthaltsbewilligung hat. Ab 2022 werden verschiedengeschlechtliche und gleichgeschlechtliche Eheschliessungen sowie Umwandlungen der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe berücksichtigt. Folgende Personen sind massgebend für die Bestimmung des ständigen Wohnsitzes in der Schweiz: der Ehemann (Wohnsitz vor der Heirat), unabhängig vom Wohnsitz der Ehefrau vor der Heirat oder die Ehefrau (Wohnsitz vor der Heirat), wenn der Ehemann zum gleichen Zeitpunkt keinen ständigen Wohnsitz in der Schweiz hatte. «Vor der Heirat» bezieht sich in der Regel auf den Informationsstand zum Zeitpunkt, zu dem das Paar die Trauung beim Zivilstandsamt beantragt.

**Bedeutung** Mit der Heirat gehen zwei verschieden- oder gleichgeschlechtliche Personen eine gesetzlich geregelte, auf Dauer angelegte Ehebeziehung ein. Die Bedeutung der Ehe ist stark von den gesellschaftlichen und kulturellen Rahmenbedingungen abhängig und hat sich im Zuge der menschlichen Entwicklung immer wieder verändert

**Eingetragene Partnerschaft (I\_99)** Seit dem 1. Januar 2007 können zwei Personen gleichen Geschlechts ihre Partnerschaft im Zivilstandsregister eintragen lassen und sich damit zu einer Lebensgemeinschaft verbinden.

**Bedeutung** Mit einer eingetragenen Partnerschaft gehen zwei gleichgeschlechtliche Personen eine gesetzlich geregelte, auf Dauer angelegte Beziehung ein. Die rechtliche Wirkung ist in vielen, aber nicht allen Bereichen gleich wie bei einer Heirat bzw. Ehe.

**Scheidungen (I\_75)** Mit einer Scheidung ist die formelle juristische Auflösung einer Ehe gemeint. Seit 2011 basiert die Scheidungsstatistik nicht mehr direkt auf den von den Gerichten ausgesprochenen Urteilen, sondern auf den im elektronischen Zivilstandsregister (Infostar) enthaltenen Eintragungen. Die Scheidungen von zwei ausländischen Personen, die nicht bereits im Zivilstandsregister Infostar erfasst sind (via Geburt, Adoption oder Heirat), müssen nicht mehr obligatorisch erfasst werden und fehlen daher zum Teil. Der Rückgang der Scheidungen im Jahr 2000 steht in Zusammenhang mit dem am 1. Januar 2000 in Kraft getretenen neuen Scheidungsrecht, welches in der Anfangsphase eine Verlängerung der Prozessdauer mit sich brachte.



### Bedeutung

Wirtschaftlich bedeutet eine Scheidung in der Regel die Auflösung und Neubildung von Haushalten mit insgesamt höheren Aufwendungen für die betroffenen Personen. Bei Ehepaaren mit unmündigen Kindern müssen die elterlichen Verantwortlichkeiten geklärt und zugeteilt werden. Psychologisch bedeutet eine Scheidung eine Trennungssituation, welche für die Betroffenen (Partner, Kinder) unterschiedliche emotionale Belastungen mit sich bringen kann.

### Vaterschafts- anerkennungen (I\_100)

Wenn die Mutter bei der Geburt eines Kindes nicht verheiratet ist, so ist zur Erlangung der rechtlichen Vaterschaft eine ausdrückliche Anerkennung erforderlich. Die Vaterschaftsanerkennung kann nach der Geburt, aber auch bereits zuvor erfolgen. Nur ein leiblicher Vater kann die Anerkennung einer Vaterschaft erklären, wobei eine Ehe mit einer anderen Frau als der Kindesmutter der Anerkennung nicht entgegen steht. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der Eltern und auch unter Beistandschaft stehende Personen benötigen die Zustimmung von Vormund oder Beistand. Wenn eine Mutter zum Geburtszeitpunkt eines Kindes verheiratet ist, so wird gesetzlich vermutet, dass der Ehemann der Vater des Kindes ist. Eine ausdrückliche Anerkennung der Vaterschaft durch den Ehemann ist in diesem Fall nicht erforderlich.

### Bedeutung

Die Anerkennung der Vaterschaft schliesst einen Unterhaltsvertrag ein, der durch die Vormundschaftsbehörde zu genehmigen ist. Zudem erwerben Kind und Vater einen Anspruch auf persönlichen Kontakt. Die Anerkennung wirkt sich nicht auf die Staatsangehörigkeit oder den Namen des Kindes aus: Kinder unverheirateter Mütter übernehmen den mütterlichen Nachnamen. Bei einer späteren Eheschliessung der Eltern erhält das Kind den dann gewählten Familiennamen. Wenn die Mutter unverheiratet ist, so steht ihr zwar grundsätzlich das alleinige Sorgerecht für das Kind zu. Durch eine gemeinsame Erklärung der beiden Elternteile zu Unterhalt und Betreuung, die von der Vormundschaftsbehörde genehmigt wird, können die Eltern das Sorgerecht gemeinsam wahrnehmen. Ein gemeinsames Sorgerecht setzt nicht ein Zusammenleben der Eltern voraus. Bei unverheirateten Eltern mit Schweizer Staatsbürgerschaft behält das Kind auch nach einer Anerkennung durch den Vater das mütterliche Bürgerrecht. Heiraten die Eltern später, so erhält das Kind, falls es den väterlichen Nachnamen trägt, das Gemeinde- und Kantonswahlrecht des Vaters. Ist die Mutter Ausländerin und der Vater Schweizer, so erhält das Kind mit der Anerkennung der Vaterschaft das Gemeinde- und Kantonswahlrecht des Vaters und damit das Schweizer Bürgerrecht.

### Adoptionen (I\_100)

Die Adoption ist gemäss schweizer Recht die Begründung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zwischen dem Annehmenden und dem Kind ohne Rücksicht auf die biologische Abstammung. Die rechtliche Regelungen befinden sich im Schweizer Zivilgesetzbuch in den Art. 264–269. Die Adoptiveltern müssen 35 Jahre alt oder mind. 5 Jahre verheiratet sein, das Kind soll sich mindestens 1 Jahr in Familienpflege bei ihnen befinden. Weiter muss das Ehepaar mindestens 16 Jahre älter sein als das zu adoptierende Kind. Einzelperson können ein Kind adoptieren, nicht aber Personen in einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Partnerschaft.

### Bedeutung

Die Adoption von Kindern schweizerischer Staatsangehörigkeit hat sich im Zusammenhang mit gesetzlich festgelegten erhöhten Anforderungen und mit der Abnahme der Zahl unerwünschter Schwangerschaften sowie der erhöhten Akzeptanz lediger Mütter in der heutigen Gesellschaft, reduziert. Bezüglich der Adoption ausländischer Kinder erhöht die Umsetzung des Internationalen Übereinkommens über den Schutz von Kindern die Hürde zur Realisierung von Adoptionen.



## Zivilstandsänderungen Stadt St.Gallen 1993-2022

Quelle: Bundesamt für Statistik: BEVNAT, ESPOP/STATPOP(ab 2010)

	Heiraten		Eintragungen von Partnerschaften		Scheidungen		Auflösung von eingetragenen Partnerschaften		Vaterschafts- anerkennungen	Adoptionen
	Anzahl	Pro 1000 Personen ständige Wohnbevölkerung	Anzahl	Pro 1000 Personen ständige Wohnbevölkerung	Anzahl	Pro 1000 Personen ständige Wohnbevölkerung	Anzahl	Pro 1000 Personen ständige Wohnbevölkerung	Anzahl	Anzahl
1993	389	5.4			155	2.1			78	16
1994	473	6.5			182	2.5			78	11
1995	428	6.0			187	2.6			53	9
1996	408	5.7			196	2.7			60	10
1997	339	4.8			227	3.2			93	5
1998	334	4.8			219	3.1			76	7
1999	421	6.0			252	3.6			100	4
2000	393	5.6			130	1.9			85	7
2001	401	5.7			190	2.7			101	3
2002	420	6.0			207	2.9			82	4
2003	418	5.9			184	2.6			103	2
2004	360	5.1			219	3.1			102	1
2005	398	5.7			253	3.6			77	1
2006	409	5.8			235	3.3			90	4
2007	422	5.9	20	0.3	178	2.5	0	0.0	129	5
2008	425	5.9	14	0.2	167	2.3	0	0.0	124	1
2009	412	5.7	10	0.1	164	2.3	0	0.0	123	4
2010	477	6.5	5	0.1	223	3.1	1	0.0	149	3
2011	492	6.7	6	0.1	133	1.8	1	0.0	141	2
2012	482	6.5	6	0.1	170	2.3	1	0.0	167	6
2013	466	6.2	3	0.0	150	2.0	1	0.0	180	1
2014	509	6.8	9	0.1	172	2.3	0	0.0	184	1
2015	489	6.5	7	0.1	149	2.0	2	0.0	154	1
2016	465	6.2	5	0.1	150	2.0	2	0.0	163	0
2017	420	5.6	6	0.1	139	1.8	1	0.0	191	1
2018	490	6.5	8	0.1	162	2.1	2	0.0	172	6
2019	415	5.5	6	0.1	163	2.1	4	0.1	176	7
2020	411	5.4	9	0.1	153	2.0	0	0.0	188	5
2021	402	5.3	7	0.1	139	1.8	2	0.0	217	2
2022	414	5.4	1	0.0	157	2.0	4	0.1	202	3